

11  
102  
1004

Leibniz  
Universität  
Hannover



**Blockveranstaltung für Studienanfänger an der  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

**Herausgeber: Institut für Arbeitsökonomik**

**Informationen zur Orientierungsphase**

**Studiengang**

**Wirtschaftswissenschaft  
Bachelor**

**Vom 13.10.2020 bis 17.10.2020**

Liebe Studienanfänger/innen,

im Namen unserer Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät heie ich Sie an der Leibniz Universitt Hannover herzlich willkommen! Sicher finden Sie den Beginn Ihres Studiums und den damit verbundenen neuen Lebensabschnitt ebenso aufregend wie ungewohnt. Um Ihnen Antworten auf Ihre vielfltigen Fragen zu geben, fhrt die Fakultt eine Orientierungsphase (kurz: O-Phase) durch, mit der wir Ihnen den Einstieg ins Studium und den neuen Lebensabschnitt erleichtern wollen.



Die O-Phase findet in der ersten Woche der Vorlesungszeit (Dienstag, den 13. Oktober bis Samstag, den 17. Oktober 2020) statt. Aufgrund der Corona-Situation knnen Sie als Erstsemesterstudierende nicht alle gleichzeitig auf den Campus kommen, daher bieten wir fr jeden Erstsemesterstudierenden einen Prsenztag in der O-Phasen-Woche an. Den genauen Tag und Raum zwischen dem 13.10.-17.10.20 teilen wir Ihnen per E-Mail noch rechtzeitig mit.

Zustzlich stellen wir viele weitere Informationen und Videos ber unsere E-Learning-Plattform „StudIP“ im Kurs „WiWi O-Phase 2020/2021 Bachelor“ zur Verfgung. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Programm.

Gemeinsam mit Ihren Kommilitonen/innen werden Sie an Ihrem Prsenztag von Tutoren/innen betreut und erhalten Informationen zum Studienablauf. Auerdem lernen Sie die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultt und die Universitt nher kennen. In Gruppen knnen Sie all Ihre offenen Fragen klren und neue Freundschaften schlieen. Eine detaillierte Programmbersicht sowie wichtige Unterlagen ber die O-Phase und allgemeine Informationen finden Sie auf den nchsten Seiten dieses Heftes. Neben dem O-Phasen-Heft werden Ihnen auf unserer O-Phasen-Homepage ergnzende Informationen zum Studienbeginn bereitgestellt:

**[www.wiwi.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/start-ins-studium/](http://www.wiwi.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/start-ins-studium/)**

Sollten sich im Verlauf Ihres Studiums Fragen hinsichtlich des Studienablaufs oder in Prfungsangelegenheiten ergeben, wenden Sie sich bitte frhzeitig an das Studiendekanat. Haben Sie keine Scheu, mit uns in Kontakt zu treten, wir helfen Ihnen gerne! Fr Ihren Studienbeginn und die von den Tutoren, Mentoren, Hilfskrften und Mitarbeitern mit viel Engagement vorbereitete O-Phase wnsche ich Ihnen viel Freude.

Mit freundlichen Gren  
Ihr Prof. Dr. Kay Blaufus  
– Studiendekan –

**Um sich selbst und andere zu schützen und die Orientierungsphase zu ermöglichen, ist es ungemein wichtig, dass alle die folgenden Regeln beachten. Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise aufmerksam durch und halten Sie sich an die Anweisungen.**

- Sollten Sie am Präsenztag Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) verspüren, müssen Sie auf jeden Fall zu Hause bleiben! (Alle Inhalte werden auf StudIP bereitgestellt und können online abgerufen werden.)
- Direkt nach Betreten der Gebäude müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Wo immer möglich, muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen gehalten werden, auch im Außenbereich!
- Ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher einzuhalten, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. In den Gebäuden der LUH ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.
- Betreten Sie die Gebäude nur in Begleitung Ihrer Tutorinnen/Tutoren.
- Leisten Sie den Anweisungen der Tutorinnen/Tutoren bezüglich der Mund-Nase-Bedeckungen und der Einhaltung der Abstandsregeln folge.
- In den Gruppenräumen wird Ihnen ein fester Sitzplatz zugewiesen. Bitte behalten Sie diesen Platz am Präsenztag bei.

Weitere Informationen und Hinweise der Uni zum Coronavirus finden Sie hier:

[www.uni-hannover.de/de/universitaet/aktuelles/corona/](http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/aktuelles/corona/)

Informationen zum Onlinestudium finden Sie hier:

[www.uni-hannover.de/de/universitaet/aktuelles/corona/online-studium/](http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/aktuelles/corona/online-studium/)

Am **Montag, den 12.10.2020**, wird von der Uni ein zentraler virtueller Einführungstag angeboten. Informationen zu den Angeboten und dem Ablauf finden Sie hier:

[www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/start-ins-studium/](http://www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/start-ins-studium/) Hier erhalten Sie allgemeine Informationen rund ums Studium.

Die u.g. Angebote am Präsenztage und über StudIP richten sich speziell an Erstsemesterstudierende unserer Fakultät. Hier erhalten Sie spezielle Informationen der WiWis.

### Präsenztage, 13.10.2020 - 17.10.2020

Am Präsenztage werden die Studierenden in kleinen Gruppen von Tutoren betreut. Der genaue Tag und Raum wird jedem Studierenden vorab per Mail mitgeteilt. Bitte kommen Sie nur an dem Ihnen mitgeteilten Tag auf den Campus.

**09.00 Uhr:** Die Erstsemesterstudierenden werden im Außenbereich des Conticampus von den Tutorinnen und Tutoren in Empfang genommen und in die Gruppenräume begleitet. Bitte begeben Sie sich zu Ihrer Gruppe und achten auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

#### **Inhalte am Präsenztage:**

- Erste Schritte an der Uni
- Einführung in den Semesterablauf
- Einführung zu Onlineangeboten der Fakultät
- Erstellung des Stundenplans
- Professorenbesuch
- Vorstellung der Prüfungsordnung
- Fragerunde zur Prüfungsordnung

### Informationen online

#### **Videotutorien:**

- »Stundenplan erstellen«
- »Onlineangebote der Uni«
- »StudIP und Onlinelehre«

### Informationen online

Über den StudIP Kurs „WiWi O-Phase 2020/2021 Bachelor“ erhalten Sie weitere Informationen und finden die Videovorträge. Außerdem werden Videoanleitungen zu den Inhalten, die am Präsenztage vermittelt werden, hier bereitgestellt.

#### **Videovorträge:**

»Begrüßung durch die Fakultät«  
Offizielle Begrüßung durch den Studiendekan Prof. Dr. Kay Blaufus

»Vorstellung des Mentoring-Programms«  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

»Strategien für Studienerfolg«  
Ein Vortrag des ZQS/Schlüsselkompetenzen zum Thema Einstieg ins Studium, Lerntechniken und Zeitmanagement

»Vorstellung der PO«  
Informationsvideo zur Prüfungsordnung von der Leiterin des Studiendekanats Dipl.-Ök. Nicole May

»Steuern und Studium«  
Vortrag zum Thema »Studium und Steuern« von Prof. Dr. Kay Blaufus

»Vorstellung der TIB«  
Videovorstellung mit virtuellem Rundgang durch die TIB am Conitcampus.

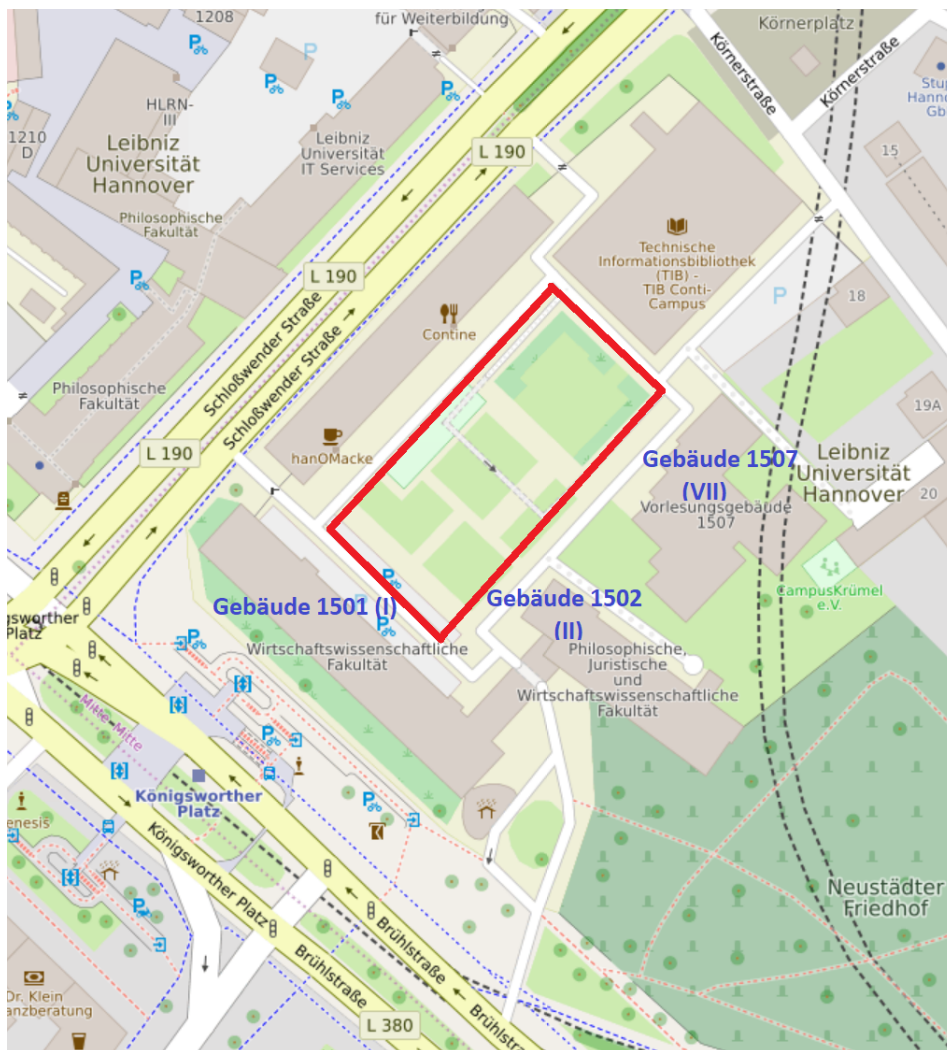
»Vorstellung des Auslandsstudiums«  
Vortrag über die Bedingungen und Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes im Bachelorstudium

»Vorstellung der studentischen Initiativen«

*Wie finden Sie Räume und Gebäude?*

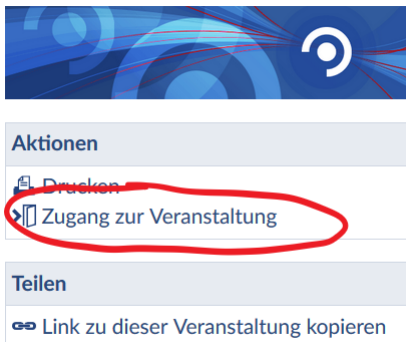
Hinweis: Zu Beginn Ihres Studiums werden Sie feststellen, dass die Gebäude auf dem Conti-Campus manchmal mit römischen Ziffern angegeben werden. Beispiel: Mit “Gebäude VII” und “Gebäude 1507” ist das selbe Gebäude gemeint. Danach folgt in der Regel die Raumnummer. Um Räume und Gebäude leichter zu finden, können Sie diese über den Standortfinder suchen ([www.standortfinder.uni-hannover.de/](http://www.standortfinder.uni-hannover.de/)).

Am Präsenztage werden Sie von den Tutorinnen und Tutoren im Außenbereich des Conticampus (rot markiert) in Empfang genommen. Adresse: Königsworther Platz 1, Hannover.

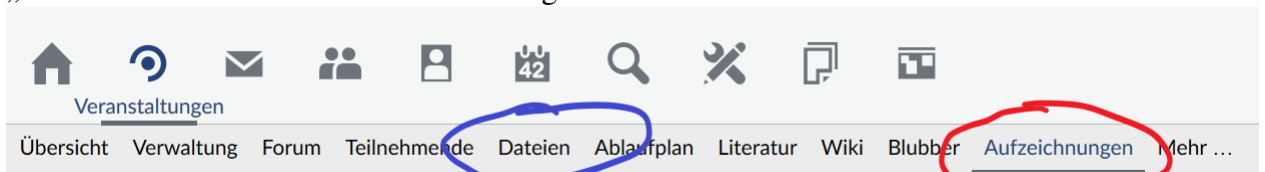


Wie finden Sie die Informationen auf StudIP?

- 1) Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten bei StudIP an:  
[studip.uni-hannover.de/](http://studip.uni-hannover.de/)
- 2) Über das Suchfeld oben rechts finden Sie die Veranstaltung „WiWi O-Phase 2020/2021 Bachelor“.
- 3) Über das Klicken auf „Zugang zur Veranstaltung“ und die Bestätigung mit Klicken auf „Ja“, gelangen Sie zur Veranstaltung:



- 4) Über den Reiter „Aufzeichnungen“ finden Sie die Videos der O-Phase. Über den Reiter „Dateien“ finden Sie die Folien der Vorträge und weitere Dateien:



**Wichtige Semestertermine**

Semesterbeginn	01.10.2020
Beginn der Vorlesungen	19.10.2020
Vorlesungsunterbrechung	21.12.2020– 02.01.2021
Rückmeldung für das Sommersemester 2021	16.01.2021- 30.01.2021
Ende der Vorlesungen	31.01.2021
Klausurenphase (Prüfungszeitraum)	01.02.2021– 14.02.2021
Semesterende	31.03.2021

Termine ohne Gewähr. Bitte beachten Sie die offiziellen Termine auf der Fakultätshomepage:

Bachelor:

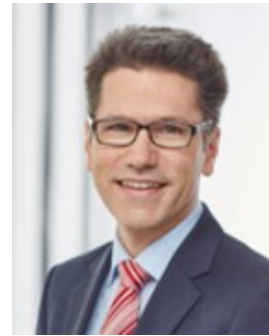
[www.uni-hannover.de/de/studium/pruefungen/info/wirtschaftswissen/bachelor/termine/](http://www.uni-hannover.de/de/studium/pruefungen/info/wirtschaftswissen/bachelor/termine/)

Master:

[www.uni-hannover.de/de/studium/pruefungen/info/wirtschaftswissen/master/termine/](http://www.uni-hannover.de/de/studium/pruefungen/info/wirtschaftswissen/master/termine/)

**Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

Prof. Dr. Jens Robert Schöndube  
– Dekan –



Prof. Dr. Kay Blaufus  
– Studiendekan –

**Büro des Dekans**

Gebäude 1501, Raum I-130  
Frauke Gehrman-Schröder

Tel.: 762-19897  
FAX: 762-5665

Sprechzeiten:  
Mo – Fr: 10.00 – 12.00 Uhr  
E-Mail: [gehrmann@wiwi.uni-hannover.de](mailto:gehrmann@wiwi.uni-hannover.de)

Gebäude 1501, Raum I-133  
Jenny Pennig

Tel.: 762-5350  
FAX: 762-5665

E-Mail: [pennig@wiwi.uni-hannover.de](mailto:pennig@wiwi.uni-hannover.de)



Frauke Gehrman-Schröder



Jenny Pennig

**Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

URL: [www.wiwi.uni-hannover.de/de/fakultaet/leitung-organisation/dekanat/](http://www.wiwi.uni-hannover.de/de/fakultaet/leitung-organisation/dekanat/)

**Institute der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

[www.wiwi.uni-hannover.de/institute.html](http://www.wiwi.uni-hannover.de/institute.html)



**Studentische und akademische Angelegenheiten**

**ServiceCenter**

Welfengarten 1  
Hauptgebäude/Lichthof  
30167 Hannover

Tel.: 762-2020  
Fax: 762-19385

Öffnungszeiten:  
Mo – Do: 10.00 – 17.00 Uhr  
Fr: 10.00 – 15.00 Uhr

E-Mail: [studium@uni-hannover.de](mailto:studium@uni-hannover.de)  
URL: [www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/servicecenter/](http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/servicecenter/)

Fr: 10.00 – 15.00 Uhr

Achtung: im ServiceCenter wechselnde Sachbearbeiter/innen

E-Mail: [studium@uni-hannover.de](mailto:studium@uni-hannover.de)

---

**Zentrale Studienberatung (ZSB)**

Welfengarten 1  
Hauptgebäude  
30167 Hannover

Tel.: 762-2020  
Fax: 762-5504

Kurzberatung (in der Infothek des ServiceCenters)  
Mo – Fr: 10.00 – 13.00 Uhr

Offene Sprechstunde  
(Einzelberatung ohne Terminvereinbarung)  
Anmeldung in der Infothek des ServiceCenters  
Do: 14.30 – 17.00 Uhr

Einzelberatung nach Terminvereinbarung: Über die Servicehotline (0511/762-2020) und in der Infothek erreichen Sie die ZSB zur Terminvereinbarung.

E-Mail: [studienberatung@uni-hannover.de](mailto:studienberatung@uni-hannover.de)  
URL: [www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/dezernate/dezernat-6/sg-63-zentrale-studienberatung/infothek-im-servicecenter/](http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/dezernate/dezernat-6/sg-63-zentrale-studienberatung/infothek-im-servicecenter/)  
URL: [www.uni-hannover.de/de/studium/beratung-hilfe/](http://www.uni-hannover.de/de/studium/beratung-hilfe/)

[/beratungsstellen/infothek/](http://www.uni-hannover.de/de/studium/beratung-hilfe/beratungsstellen/infothek/)

---

**Immatrikulationsamt / Admissions**

Welfengarten 1  
Hauptgebäude  
30167 Hannover

Tel.: 762-2020  
Fax: 762-3145

Telefonische Sprechzeiten:  
Mo – Do: 09.00 – 17.00 Uhr  
Fr: 09.00 – 15.00 Uhr

Öffnungszeiten im ServiceCenter:  
Mo – Do: 10.00 – 17.00 Uhr  
Fr: 10.00 – 15.00 Uhr

E-Mail: [studium@uni-hannover.de](mailto:studium@uni-hannover.de)  
URL: [www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/dezernate/dezernat-6/i-amt/](http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/dezernate/dezernat-6/i-amt/)

---

**Akademisches Prüfungsamt**

Welfengarten 1  
Hauptgebäude, Raum F 311  
30167 Hannover

Tel.: 762-2020  
Fax: 762-2137

Öffnungszeiten:  
Mo – Do: 10.00 – 12.30 Uhr  
Do: 14.00 – 16.00 Uhr

Fr: nach vorheriger Terminabsprache

Öffnungszeiten im ServiceCenter:  
Mo – Mi: 12.30 – 17.00 Uhr  
Do: 12.30 – 14.00 und 16.00 – 17.00 Uhr

---

**Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften**

ContiCampus  
Königsworther Platz 1 B  
30167 Hannover

Fachreferat Wirtschaftswissenschaften  
Dr. Petra Mensing, M. A. (LIS)  
Tel.: 762-17590

Öffnungszeiten:  
Mo – Sa: 08.00 – 22.00 Uhr  
So: 09.00 – 20.00 Uhr

URL: [www.tib.eu/de/](http://www.tib.eu/de/)

**Einrichtungen des Studentenwerkes****Studentenwerk Hannover**

Jägerstr. 5  
Gebäude 1702  
30167 Hannover  
Geschäftsstelle/Verwaltung  
Tel.: 76-88022  
E-Mail: [info@studentenwerk-hannover.de](mailto:info@studentenwerk-hannover.de)  
URL: [www.studentenwerk-hannover.de](http://www.studentenwerk-hannover.de)

---

**Ausbildungsförderung (BAföG + KfW-Studienkredit)**

Gebäude 3415  
Callinstraße 30a  
30167 Hannover  
Tel.: 76-88126  
Persönliche Beratung:  
Di: 13.00 – 17.00 Uhr  
Fr: 10:00 – 12:00 Uhr (nicht im Okt. und Nov.)  
E-Mail: [bafog.hannover@sw-h.niedersachsen.de](mailto:bafog.hannover@sw-h.niedersachsen.de)  
Postadresse:  
Postfach 58 69, 30058 Hannover  
Sprechstunden der Service Büros siehe:  
URL: [www.studentenwerk-hannover.de/b-oeff.html](http://www.studentenwerk-hannover.de/b-oeff.html)

**Studentisches Wohnen, Wohnhausverwaltung**

Jägerstraße 5  
Gebäude 1702  
30167 Hannover  
Tel.: 76-88048\*, 76-88029\*, 76-88943\* oder  
76-88989 (\*nur außerhalb der Besuchszeiten)  
Besuchszeiten:  
Mo, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr  
Di: 13.30 – 15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
E-Mail: [wohnen@studentenwerk-hannover.de](mailto:wohnen@studentenwerk-hannover.de)  
Kostenfreie Online-Wohnraumbörse:  
URL: [www.studentenwerk-hannover.de/wohnen/online-wohnraumboerse/uebersicht/](http://www.studentenwerk-hannover.de/wohnen/online-wohnraumboerse/uebersicht/)

---

**Soziales und Internationales**

Sozialberatung  
Gebäude 1702  
Lodyweg 1C  
30167 Hannover  
Tel.: 76-88919, 76-88922 oder 76-88935  
Sprechzeiten:  
Mo, Mi: 13.00 – 15.00 Uhr  
Di, Do: 10.00 – 13.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
E-Mail: [soziales@studentenwerk-hannover.de](mailto:soziales@studentenwerk-hannover.de)  
URL: [www.studentenwerk-hannover.de/soziales/sozberatung/](http://www.studentenwerk-hannover.de/soziales/sozberatung/)

**Einrichtungen des Hochschulbüros für Internationales (International Office)**

**Hochschulbüro für Internationales (International Office)**

Welfengarten 1a  
Wilhelm-Grunwald-Haus, Gebäude 1106  
30167 Hannover  
URL: [www.international.uni-hannover.de](http://www.international.uni-hannover.de)

---

**Auslandsstudienberatung**

Sprechstunde im ServiceCenter:  
Di - Do: 10.00 - 13.00 Uhr  
Tel.: 762-2020  
Dr. Marcus Hoppe  
Tel.: 762-3854  
E-Mail: [marcus.hoppe@zuv.uni-hannover.de](mailto:marcus.hoppe@zuv.uni-hannover.de)  
Markus Remmers  
Tel.: 762-4081  
E-Mail: [markus.remmers@zuv.uni-hannover.de](mailto:markus.remmers@zuv.uni-hannover.de)

**Betreuung und Beratung internationaler Studierender, Doktoranden und Gastwissenschaftler**

Sprechstunde im ServiceCenter:  
Mo: 10.00 - 13.00 Uhr  
Mi, Do: 14.00 - 16.00 Uhr  
Manuela Schimmels  
Tel.: 762-17661  
E-Mail: [manuela.schimmels@zuv.uni-hannover.de](mailto:manuela.schimmels@zuv.uni-hannover.de)  
Anne Höch  
Tel.: 762-5480  
E-Mail: [anne.hoech@zuv.uni-hannover.de](mailto:anne.hoech@zuv.uni-hannover.de)

---

**Weitere Einrichtungen der Universität****Psychologisch-Therapeutische Beratung für Studierende (ptb)**

Welfengarten 2c  
 Theodor-Lessing-Haus, Gebäude 1112  
 30167 Hannover  
 Tel.: 762-3799  
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung  
 Anmeldung/Information:  
 Mo - Fr: 10.00 – 12.00 Uhr (ganzjährig)  
 Mo - Do: 14.00 – 16.00 Uhr (nur in der Vorlesungszeit)  
 Offener Montagstermin 12.00 – 13.00 Uhr  
 (nur in der Vorlesungszeit)  
 Onlineberatung:  
 E-Mail: [info@ptb.uni-hannover.de](mailto:info@ptb.uni-hannover.de)  
 URL: [www.ptb.uni-hannover.de](http://www.ptb.uni-hannover.de)

---

**BAFöG- & Sozialberatung im AStA**

Welfengarten 2c  
 Theodor-Lessing-Haus, Gebäude 1112  
 30167 Hannover  
 Tel.: 762-5062  
 Öffnungszeiten in der Vorlesungszeit:  
 Mo – Do: 10.00 – 14.00 Uhr  
 Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit:  
 Mo – Do: 10.00 – 12.00 Uhr  
 Barrierefreie Beratung in der Infothek  
 Do: 17.00 – 18.00 Uhr  
 (nach vorheriger Anmeldung)  
 E-Mail: [sozbr2004@yahoo.de](mailto:sozbr2004@yahoo.de)  
 URL: [www.sozialberatung.asta-hannover.de](http://www.sozialberatung.asta-hannover.de)

**Gleichstellungsbüro**

Wilhelm-Busch-Straße 4  
 Gebäude 1214–16  
 30167 Hannover  
 Helga Gotzmann  
 Gleichstellungsbeauftragte  
 Tel.: 762-3565  
 Fax: 762-3564  
 E-Mail: [gleichstellungsbuero@uni-hannover.de](mailto:gleichstellungsbuero@uni-hannover.de)  
 URL: [www.gleichstellungsbuero.uni-hannover.de](http://www.gleichstellungsbuero.uni-hannover.de)

---

**Ombudsperson zur Sicherstellung guter Studienbedingungen**

Prof. Dr.-Ing. Udo Nackenhorst  
 Sprechzeiten:  
 Do: 10.00 – 12.00 Uhr  
 nach Absprache (Anmeldung per E-Mail oder telefonisch)  
 Kontakt über:  
 Rebecca Gora  
 Callinstr. 24 (2. OG)  
 30167 Hannover  
 Postfach 172  
 Tel.: 762-5446  
 E-Mail: [ombudsperson@studium.uni-hannover.de](mailto:ombudsperson@studium.uni-hannover.de)  
 URL: [www.uni-hannover.de/ombudsperson-studium](http://www.uni-hannover.de/ombudsperson-studium)



### Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der Universität Hannover

Der AStA ist das ausführende Organ der Verfassten Studierendenschaft der Uni Hannover, also die Vertretung der Studierenden innerhalb wie außerhalb der Universität. Er führt Aufträge der Studierenden aus dem Studentischen Rates oder der studentischen Vollversammlung aus und führt das Tagesgeschäft in eigener Verantwortung. Als wichtigstes Projekt gilt jedes Jahr die Organisation des Semestertickets. Als Interessenvertretung stellt der AStA aber auch verschiedene Beratungs- und Serviceangebote zum BAfÖG oder studiengangbezogenen Fragen und vergibt studentische Darlehen. Außerdem versteht sich der AStA als politische Vertretung der Studierenden und kämpft für eine Universität ohne Rassismus, Sexismus und Konkurrenz. Mehr Informationen unter [www.asta-hannover.de](http://www.asta-hannover.de)



### Fakultätsfachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften

Die Fachschaft ist Euer Ansprechpartner innerhalb der Fakultät - z.B. bei Problemen mit den Dozenten, Klausuren oder der Studienorganisation. Zudem organisieren wir auch das Sommerfest und die legendären WiWi-Partys! Fachschaft heißt auch Gemeinschaft, wir unternehmen viel gemeinsam und helfen uns gegenseitig im Studium weiter.

Fühlst Du dich angesprochen, hast Du Lust auf eine tolle Gemeinschaft, möchtest Hochschulpolitik mitgestalten oder die nächste große Party organisieren? Dann schließe dich uns an und sei dabei, jeder kann mitmachen! Am besten, Du besuchst unserer Schnuppertreffen oder schaust auf der nächsten Sitzung vorbei.

Wir freuen uns auf dich!

Kontakt: [info@fsr-wiwi.de](mailto:info@fsr-wiwi.de) oder kommt einfach vorbei: Raum I 035

[www.fsr-wiwi.de](http://www.fsr-wiwi.de) / [www.facebook.com/FSRWiWiHannover](https://www.facebook.com/FSRWiWiHannover)

### Gleichstellungsbeauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Als Gleichstellungsbeauftragte setzen wir uns für die Chancengleichheit von Frauen und Männern an unserer Fakultät ein. Beratung und Konfliktschlichtung gehören ebenso zu unseren Aufgaben wie die Mitwirkung in Berufungskommissionen und einzelnen Gremien unserer Fakultät.

Für weitere Informationen und nützliche Links besucht einfach unsere Homepage:

[www.gleichstellungsbuero.uni-hannover.de](http://www.gleichstellungsbuero.uni-hannover.de) oder wendet euch direkt an uns:

Kontakt:

Manuela Heidelberg: [manuela.heidelberg@wa.uni-hannover.de](mailto:manuela.heidelberg@wa.uni-hannover.de)



### **ZQS/Schlüsselkompetenzen: Bausteine für Erfolg in Studium und Beruf**

Um in Studium, Praktikum und Berufsleben erfolgreich sein zu können, sind neben dem Fachwissen weitere Kompetenzen gefragt. Dazu zählen unter anderem Lernstrategien und Arbeitstechniken, ausgeprägte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten, ein souveräner Umgang mit komplexen Projekten und Konflikten im Team oder auch interkulturelle Kompetenzen.

Entscheidend für den Berufseinstieg sind darüber hinaus klare berufliche Ziele, Praxiserfahrungen, Kontakte zu Arbeitgebern sowie Überzeugungsfähigkeit im Bewerbungsverfahren.

Die ZQS/Schlüsselkompetenzen unterstützt Sie u.a. mit:

- „Ersti? Erfolgreich ins Studium“ - Workshops und Sprechstunde zu allen Themen rund um den Studienbeginn
- Seminare zu Schlüsselkompetenzen mit Leistungspunkten
- Beratung und Workshops rund um Lern- und Arbeitstechniken sowie zum wissenschaftlichen Schreiben von Haus- und Abschlussarbeiten
- Beratung und Workshops zu Bewerbung, Praktikum und Berufseinstieg
- Bachelor Plus und Project 48 - Projektarbeiten in Unternehmen
- Job Shadowing - Ein Tag im Unternehmen
- Next Step - Mentoring für den Berufseinstieg
- Firmenkontaktmesse “Career Dates”
- Praktika- und Stellenbörse “Stellenticket”

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.zqs.uni-hannover.de/sk](http://www.zqs.uni-hannover.de/sk)



AIESEC ist eine globale non-Profit Organisation von und für junge Menschen, die durch die eigene persönliche Entwicklung und durch globale Erfahrungen einen positiven Beitrag zum Miteinander unserer Gesellschaft schaffen möchte. Wie schaffen wir das? Indem wir TeilnehmerInnen außerordentliche Auslandserfahrungen ermöglichen und unsere MitgliederInnen gezielt in verantwortungsvolle Führungsrollen einbinden und ihr Potenzial fördern. Neugierig geworden? Hier kannst du uns finden:

Webseite: [www.aiesec.de](http://www.aiesec.de)

Melde dich unverbindlich an und wir nehmen mit dir sofort Kontakt auf. Mail: [vpogv.hannover@aiesec.de](mailto:vpogv.hannover@aiesec.de)  
Wir sitzen in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (1501), Königswortherplatz 1, Raum 304 (1501)



Förderverein der Fakultät  
Wirtschaftswissenschaften

Der **FFW** ist eine studentische Initiative, die die Förderung der Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät fokussiert.

- Übernimm Verantwortung und gestalte das Angebot der Fakultät mit
- Sei Teil eines generationenübergreifenden Netzwerks
- Verbessere deine Softskills beim Planen und Durchführen von Events
- Nimm an Workshops teil und lerne kleine Teams zu leiten
- Stelle den ersten Kontakt zu regionalen und überregionalen Unternehmen her

Kontakt: [www.ffw-hannover.de/](http://www.ffw-hannover.de/), [info@ffw.uni-hannover.de](mailto:info@ffw.uni-hannover.de)

---

## MARKET ► TEAM

**MARKET TEAM e.V.** - Verein zur Förderung der Berufsausbildung e.V.

**THEORETISCH KÖNNTEST DU PRAKTISCH MEHR AUS DIR HERAUSHOLEN!**

Bei uns organisierst du verschiedenste Projekte wie Veranstaltungsreihen, Workshops oder Vorträge. Du kannst nicht nur als Gast an einer Veranstaltung teilnehmen, sondern selbst hinter den Kulissen mitwirken und eigene Ideen in spannende Projekte umwandeln. Hier übernimmst du Aufgaben von der Unternehmensakquise über Werbemittelgestaltung bis hin zur Koordination am Veranstaltungstag. Bei MARKET TEAM entscheidest du selbst, wie viel Verantwortung du übernehmen möchtest und welche Aufgaben dir am meisten Spaß machen. Dabei hast du die Möglichkeit dich persönlich weiterzuentwickeln, neue Leute aus deinem Studiengang kennenzulernen und exklusive Kontakte zu Unternehmen zu erhalten. Schaffe dir dein eigenes Netzwerk nicht nur in Hannover, sondern in ganz Deutschland. Bei uns werden auch kleine Erfolge groß gefeiert! Wenn du uns kennenlernen möchtest oder vorab Fragen hast, schreib uns auf Instagram, bei Facebook, eine Mail, einen Brief oder komm zu unserem wöchentlichen Projektabend am Montag um 18:00 Uhr im Raum 112 (1501 Conti-Campus).

Kontakt: [hannover@marketteam.org](mailto:hannover@marketteam.org)

Facebook: <https://www.facebook.com/marketteam.h/> Instagram: [www.instagram.com/marketteam\\_hannover](http://www.instagram.com/marketteam_hannover)

Anschrift: Königsworther Platz 1, 30167 Hannover

---



**MTP** – Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V.

Wir verstehen uns als das größte generationsübergreifende Netzwerk aus Studenten, Professionals, Unternehmen und Wissenschaft. Dafür engagieren sich an 19 Hochschulstandorten und in 17 Alumni-Clubs rund 3500 Mitglieder ehrenamtlich. Zahlreiche Veranstaltungen und Beratungsprojekte sowie der regelmäßig stattfindende Fachkongress „Marketing Horizonte“ zeigen die Leistungsstärke des Vereins. Seit fast 40 Jahren steht MTP für „Marketing leben“.

Kontakt: <https://www.mtp.org/hannover>, [hannover@mtp.org](mailto:hannover@mtp.org)

---



Studentischer  
Börsenverein  
Hannover e.V.

### **Studentischer Börsenverein Hannover e.V.**

Der Studentische Börsenverein Hannover e.V. ist die Studenteninitiative in Hannover mit einem direkten Draht zu den Börsen der Welt. Wir vermitteln dir umfassendes Wissen rund um die Themen Finanzmärkte und Geldanlage, Portfoliotheorien und Anlagestrategien. Bei uns kannst du interessante Unternehmen kennenlernen, wichtige Kontakte knüpfen und spannende Menschen aus der Finanz- und Wirtschaftswelt treffen.

Kontakt: [info@sbvh.de](mailto:info@sbvh.de)

---



### **Weitblick Hannover e. V.**

Engagieren für gerechte Bildungschancen!

Bei Weitblick Hannover e.V. kannst du dich ehrenamtlich für Bildungsgerechtigkeit einsetzen. Ob direkt in unseren Bildungsprojekten hier in Hannover, bei unseren bunten Standaktionen oder indirekt durch dein Mitwirken in der Vereinsarbeit: du kannst bei uns deine Talente einsetzen oder neu entdecken! Wir sind ein bunter Haufen unterschiedlicher Studierender und freuen uns über neue Gesichter!

Meld dich einfach bei uns: [hannover@weitblicker.org](mailto:hannover@weitblicker.org) oder schau auf unsere Facebook- & Instagramprofile vorbei.

[www.facebook.com/weitblickhannover](http://www.facebook.com/weitblickhannover) oder [www.instagram.com/weitblickhannover/](http://www.instagram.com/weitblickhannover/)

---





### **Enactus Leibniz Universität e.V.**

In der Studenteninitiative Enactus Leibniz Universität Hannover engagieren sich zurzeit über 100 Studierende aller Fachrichtungen und entwickeln in interdisziplinären Teams Projektideen, die sie eigenständig umsetzen. Das Ziel, welches alle Projekte verbindet, ist es, durch wirtschaftliches Handeln und Unternehmensegeist die Lebenssituation von benachteiligten Menschen nachhaltig zu verbessern. Enactus arbeitet momentan an sieben Projekten im In- und Ausland und werden dabei von zahlreichen Kontakten aus der Wirtschaft und Wissenschaft unterstützt. Zur Realisierung dieser und vieler weiterer Projekte sucht Enactus im kommenden Semester neue engagierte Studierende, die in Projektteams arbeiten und viele wichtige Kompetenzen für ihre persönliche Entwicklung sammeln wollen.

Kontakt: [info@unihannover.enactus.de](mailto:info@unihannover.enactus.de)

[www.facebook.com/unihannover.enactus](https://www.facebook.com/unihannover.enactus) oder [www.unihannover.enactus.de](http://www.unihannover.enactus.de)



### **Janus Consultants**

Im Studium zwischen Hörsaal und Bücherstapeln erworbenes Wissen ist nur halb so interessant, wenn man es nicht auch unmittelbar verinnerlichen, anwenden und vernetzen kann. Aus diesem Bestreben heraus bauen daher Studenten der Leibniz Universität Hannover und anderer hannoverscher Hochschulen bereits seit dem Jahre 1991 interdisziplinäre Brücken zwischen Theorie und Praxis.

Studenten erwartet bei Janus Consultants e.V. die Herausforderung, sich in ihrem Interessengebiet und weit darüber hinaus in Team- und Projektarbeit mit Fragestellungen aus Verein und Wirtschaft auseinander zu setzen und ihre kreativen und unkonventionellen Ideen in greifbare Resultate umzusetzen.

Mit einem Engagement als Consultant neben dem Studium investiert man zudem in wertvolle Erfahrungen und fachübergreifende Fertigkeiten für die Zeit nach dem Studium. Neben einem erweiterten Qualifikationsportfolio bietet sich dem Studenten mit einer Tätigkeit bei Janus Consultants e.V. ein tiefergehender Einblick in das Tätigkeitsgebiet des Unternehmensberaters.

Wir bieten Dir zwei Mal im Jahr die Möglichkeit, unsere Informationsveranstaltung zu besuchen. Hier stellen wir uns ausführlich vor und geben Dir die Gelegenheit, all deine Fragen zu unserem Verein und vor allem zu unserer Projektarbeit loszuwerden. Natürlich kannst du uns auch jederzeit über unsere Homepage kontaktieren.

[janus-consultants.de/](http://janus-consultants.de/)

**Der Studiendekan informiert:**

Liebe Studienanfänger/innen,

herzlich willkommen an unserer Fakultät. Ich freue mich, dass Sie sich entschieden haben, im Wintersemester 2020/2021 in unseren Bachelor (B.Sc.)-Studiengang Wirtschaftswissenschaft zu starten. Ich bin überzeugt, dass Sie eine gute Wahl getroffen haben.

Sie haben sich für das Studium an einer Universität entschieden. Daher liegt das Hauptaugenmerk auf dem Erlernen einer wissenschaftlichen Herangehensweise an Probleme und auf der Vermittlung moderner wissenschaftlicher Methoden und Instrumente. Sie erhalten also eine theorieorientierte, wissenschaftliche Ausbildung auf den Gebieten der Volks- und Betriebswirtschaft, die es Ihnen ermöglicht, unmittelbar nach dem Studienabschluss eine praktische Tätigkeit in der Berufswelt auszuüben. Aus diesem Grunde weist unsere Ausbildung auch einen hohen Praxisbezug auf. Alternativ zur sofortigen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach dem Bachelorstudium können Sie an unserer Fakultät ein zweijähriges Masterstudium aufnehmen. Das Studium der Wirtschaftswissenschaften ist sehr anspruchsvoll, aber auch äußerst spannend. Für Ihren Studienerfolg ist es daher von hoher Bedeutung, dass Sie von Beginn an kontinuierlich und mit großem Fleiß Ihrem Studium nachgehen. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover wird Sie dabei mit einer intensiven Betreuung begleiten.

Nachfolgend habe ich für Sie die wichtigsten Punkte zusammengefasst, die aus unserer Erfahrung maßgeblich zu einem hohen Studienerfolg beitragen:

1. Sämtliche Prüfungsleistungen ab dem ersten Semester sind für Ihr Bachelor-Examen relevant. Alle Noten der bestandenen Prüfungen gehen in Ihr Bachelor-Zeugnis und dessen Gesamtnote ein und sind damit für Ihre späteren Arbeitgeber sichtbar. Daher sollten Sie bereits beim ersten Prüfungsversuch nach der Note »Sehr gut« streben und Ihr Lernziel nicht lediglich auf das bloße Bestehen mit der Note »Ausreichend« ausrichten.
2. Sie können eine nicht bestandene Prüfung genau zweimal wiederholen. Wenn Sie auch die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestehen sollten, so haben Sie die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung. Sollten Sie diese Ergänzungsprüfung nicht bestehen, ist das gesamte Studium endgültig nicht bestanden und Sie können das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaft in Hannover nicht fortsetzen!
3. Durch die Prüfungsordnung ist festgelegt, welche Prüfungen Sie am Ende des jeweiligen Semesters schreiben. Sie sollten die für das jeweilige Semester vorgesehenen Prüfungen auch tatsächlich anmelden, damit Sie Ihr Studium in sechs Semestern erfolgreich abschließen.
4. Die Gesamtnote Ihres Bachelor-Abschlusses entscheidet darüber, ob Sie später in ein Master-Studium aufgenommen werden können. Im Studiengang Wirtschaftswissenschaft nehmen wir zurzeit pro Jahr ca. 600 Bewerber im Bachelor-Studium und ca. 300 Bewerber im Master-Studium auf. Wir wollen damit möglichst vielen Studieninteressierten auch ein Studium an unserer Fakultät ermöglichen. Dies stellt auch die Fakultät vor große organisatorische Herausforderungen. Auch wenn ich denke, dass wir gut auf diese hohen Studierendenzahlen vorbereitet sind, bitte ich Sie schon jetzt um Nachsicht, wenn einmal etwas nicht klappen sollte. An den Zulassungszahlen sehen Sie auch, dass wir nur die leistungsstärksten Bachelor-Absolventen in den Master-Studiengang aufnehmen können.

Bitte machen Sie sich unbedingt mit der Prüfungsordnung vertraut. Wenn Sie etwas nicht verstehen, dann fragen Sie bitte im Studiendekanat bei Frau May nach.

Scheuen Sie sich nicht, bei fachlichen Problemen die Mitarbeiter und Professoren der Institute anzusprechen und um Hilfe zu bitten. Wir alle sind bemüht, Ihnen bestmöglich zu helfen. Dies gelingt uns jedoch nur, wenn wir von Ihren Problemen rechtzeitig erfahren.

Verstehen Sie Ihr Studium entsprechend seiner Konzeption als Vollzeit-Beruf, der während der Vorlesungs- und Prüfungszeit Ihre volle Aufmerksamkeit erfordert.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Freude in Ihrem Studium und freue mich darauf, im Herbst des Jahres 2023 mit Ihnen Ihr Bachelor-Examen zu feiern!

Ihr

Prof. Dr. Kay Blaufus  
–Studiendekan–

### **Ansprechpartner des Studiendekanats**

Studiendekan  
**Prof. Dr. Kay Blaufus**

Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

---

#### **Studiendekanat**

Gebäude 1501, Raum A 101 – A 107

**Dipl.-Ök. Nicole May**  
(Studien- und Prüfungsfragen)  
Tel.: 762-5658, Raum A 106

Sprechzeiten:  
Mo – Do: 10.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
E-Mail: [may@wiwi.uni-hannover.de](mailto:may@wiwi.uni-hannover.de)

---

**Dipl.-Ök. Christian Heidrich**  
(Fachstudienberatung  
Wirtschaftswissenschaft)  
Tel.: 762-4423, Raum A 104

Sprechzeiten:  
Do: 14.00 – 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
E-Mail: [heidrich@wiwi.uni-hannover.de](mailto:heidrich@wiwi.uni-hannover.de)

---

**Nicole von Zobeltitz, M. A.**  
Tel.: 762-5942, Raum A 101

Sprechzeiten:  
Mo – Do: 10.00 – 12.00 Uhr  
Di: 14.00 – 16.00 Uhr  
E-Mail: [zobeltitz@wiwi.uni-hannover.de](mailto:zobeltitz@wiwi.uni-hannover.de)

---

**Christine Diedler**  
Tel.: 762-9068, Raum A 101

E-Mail: [diedler@wiwi.uni-hannover.de](mailto:diedler@wiwi.uni-hannover.de)

---

**Dipl.-Päd. Simone Stentzel**  
Tel.: 762-2578, Raum A 107

E-Mail: [stentzel@wiwi.uni-hannover.de](mailto:stentzel@wiwi.uni-hannover.de)



### Der Fakultätsfachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften informiert:

Die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (siehe Anhang): Mit der Immatrikulation im Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover unterliegt Ihr der Bachelor-Prüfungsordnung unserer Fakultät. Diese regelt die wesentlichen Dinge Eures Studiums, wie z.B. den Studienaufbau.

### 1. Zeitplan der Module und Vertiefungsfächer (Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung)

Eure Vorlesungen sind in Modulen zusammengefasst, d.h. die Prüfungsordnung gibt eine grundsätzliche Struktur und Empfehlung vor, in welchem Semester welche Vorlesungen gehört werden sollten und die entsprechenden Prüfungen dazu abgelegt werden sollten.

Semester	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1.	BWL I	VWL I	Mathematik (Mathe 1)	Statistik (Beschreibende Statistik)	Recht (Öffentliches Recht)
2.	BWL II	VWL II	Mathematik (Mathe 2)	Statistik (Schließende Statistik)	Recht (Privatrecht)
3.	BWL III	VWL III	VWL IV	Empirische Wirtschaftsforschung	
4.	BWL IV	BWL V	VWL V		
5.	Wahlmodule Kompetenzbereich BWL	Wahlmodule Kompetenzbereich VWL	Wahlmodule Bereich Schlüsselkompetenzen/ studium generale		
6.	Wahlmodule Kompetenzbereich BWL	Wahlmodule Kompetenzbereich VWL	Wahlmodule Bereich Schlüsselkompetenzen/ studium generale	Bachelorarbeit	

### 2. Wahlmodule

In den Kompetenzbereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre müssen jeweils mindestens 20 Leistungspunkte erworben werden. In beiden Kompetenzbereichen muss eine Seminararbeit mit mindestens 5 Leistungspunkten erworben werden.

### 3. Prüfungsanmeldung (§ 13 Prüfungsordnung)

Für alle Prüfungen müsst ihr euch selbstständig anmelden. Falls ihr bei einer Klausur nicht erscheint, werdet ihr automatisch abgemeldet.

### 4. Prüfungszeitraum

Die Prüfungen finden in den ersten zwei Wochen nach Ende des Vorlesungszeitraums statt. Die Wiederholungsklausuren finden im SS 2021 und im WS 2021/22 jeweils in der 6. Vorlesungswoche statt (genaue Termine werden bekanntgegeben).

### 5. Wiederholen und endgültiges Nichtbestehen (§ 8 und § 14 Prüfungsordnung)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet wurde. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Falls ihr drei Mal durch eine Klausur gefallen seid, habt ihr noch die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung, welche nicht die gleiche Prüfungsform wie die drei vorherigen sein darf. Mit Hilfe dieser Ergänzungsprüfung könnt ihr die dritte Klausur noch mit einer 4.0 zu bestehen. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die

Ergänzungsprüfung einer Prüfungsleistung oder die Wiederholung der Bachelorarbeit nicht bestanden ist.

**6. Täuschungsversuche (§ 18 Prüfungsordnung)**

Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel (z.B. Handys, Spickzettel usw.) nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch und wird mit 5,0 bewertet.

**7. Gesamtergebnis (§ 20 Prüfungsordnung)**

Jede Note, die Ihr während des Bachelor-Studiengangs schreibt, geht in Eure Gesamtnote ein und entscheidet über die Zugangsmöglichkeit zum Master-Studium.

Falls Ihr weitere Fragen rund ums Studium habt, stehen wir Euch gerne zur Verfügung. Weitere Informationen erhaltet Ihr auch im Geschäftszimmer des Studiendekans.

**Impressum**

Herausgeber: Institut für Arbeitsökonomik, Prof. Dr. Patrick Puhani

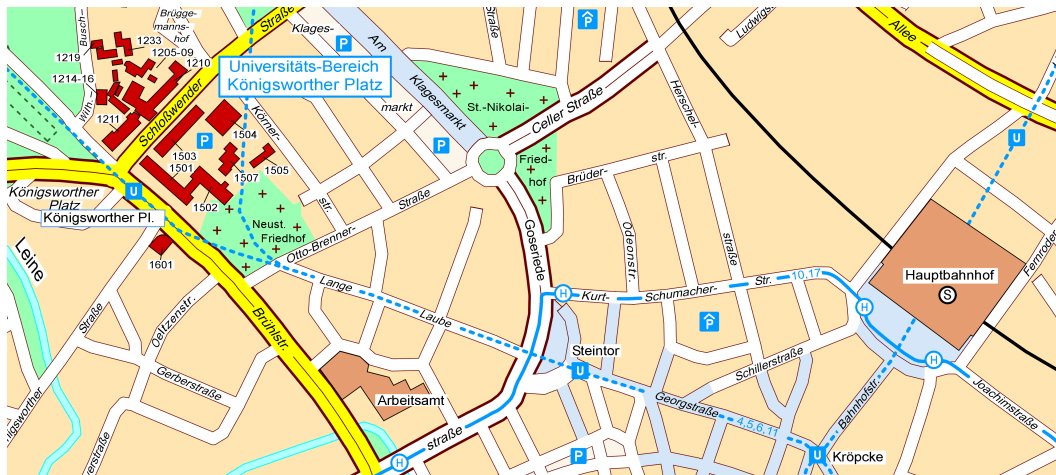
Redaktion: Franziska Braschke

Layout: Franziska Braschke

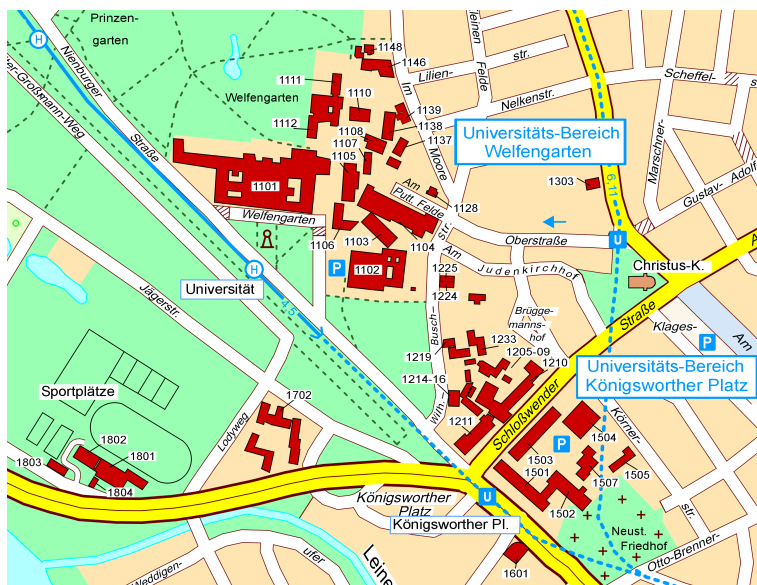
**Wichtiger Hinweis**

Jede/r Studierende sollte sich im eigenen Interesse stets über den aktuellen Stand der Studien- und Prüfungsangelegenheiten informieren. Für Änderungen nach Redaktionsschluss oder Übertragungsfehler bei der Erstellung des O-Phasen-Hefts wird keine Gewähr übernommen.

**Wegweiser zum Universitätsbereich Königsworther Platz**



**Universitätsbereiche Welfengarten und Königsworther Platz**



**Bereich Welfengarten**

- 1101 ..... Hauptgebäude
- 1102 ..... Technische Informationsbibliothek und Universitätsbibliothek

**Bereich Königsworther Platz**

- 1210 ..... Regionales Rechenzentrum für Niedersachsen (RRZN)
- 1501 ..... Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Abk.: I)
- 1504 ..... Technische Informationsbibliothek und Universitätsbibliothek  
Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften
- 1507 ..... Hörsaalgebäude (Abk.: VII)

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.04.2017 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.06.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftswissenschaft  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung



## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.)“.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Bachelorprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.

- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Entfällt
- (4) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

## § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Wirtschaftswissenschaft Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten sowie Seminarleistungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben,

auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde.<sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1)<sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein.
- (3)<sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4)<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 2 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von der oder dem Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)<sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4 zusammen.
- (7)<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) Die Prüferin beziehungsweise der Prüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.
- (9)<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des sechsten Semesters schriftlich anzumelden. <sup>2</sup>Versäumt ein Prüfling diesen Anmeldetermin und hat für das Versäumnis keine wichtigen Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht, wird die betreffende Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 2 mit "nicht bestanden" bewertet.

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2)<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

## § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)<sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2 und 1.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.

- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>7</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) Entfällt
- (3) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. <sup>5</sup>Werden Prüfungsleistungen des fünften Fachsemesters im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht, können sie pauschal ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden, sofern dies vorab schriftlich vereinbart wurde.
- (4) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (5) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Im Rahmen der pauschalen Anerkennung gemäß Abs. 3 Satz 5 bleiben die aus dem Ausland angerechneten Prüfungsleistungen unbenotet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

### **§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge**

Entfällt

### **§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende**

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>§ 10 gilt entsprechend.

### Dritter Teil: Prüfungsverfahren

#### § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) Entfällt
- (4) Entfällt

#### § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

#### § 14 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Bachelorarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>5</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. <sup>6</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>7</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>8</sup>§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um

insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

## § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) Entfällt

(3) Entfällt

(4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den

Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) Die in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1, 1.2 oder 1.3 erforderlichen Module bestanden wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

### § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

**§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

**§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.



### § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### Vierter Teil: Schlussvorschriften

#### § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2015 oder später in den Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung vom 07.07.2006 tritt zum 30.09.2017 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung vom 06.08.2012 tritt zum 30.09.2021 außer Kraft.
- (4) Studierende, die sich vor dem 01.10.2012 an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab dem 01.10.2017 den Regelungen der Prüfungsordnung vom 06.08.2012.

## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Entfällt

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.a): (Kompetenzbereich Betriebswirtschaftslehre)

Anlage 1.3.b): (Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre)

Anlage 1.3.c): (Schlüsselkompetenz/studium generale)

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

### Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

**Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs**

Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich in den Semestern 1-4 (120 Leistungspunkte) und einen Wahlpflichtbereich in den Semestern 5-6 (50 Leistungspunkte) sowie der Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte).

Anlage 1.1: Pflichtmodule (Semester 1-4)

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
<b>Betriebswirtschaftslehre I</b>	Einführung in die BWL (1 V) Unternehmensführung und -gründung (2 V)	1	K 60	6	
<b>Volkswirtschaftslehre I</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V) und Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1 V)	1	K 60	6	
<b>Mathematik</b>	Mathematik 1 (2 V) und Mathematik 1 (2 Ü)	1	K 120	8	12
	Mathematik 2 (2 V)	2	K 60	4	
<b>Statistik</b>	Beschreibende Statistik (2 V) und Beschreibende Statistik (1 Ü)	1	K 90	6	12
	Schließende Statistik (2 V) und Schließende Statistik (1 Ü)	2	K 90	6	
<b>Rechtswissenschaft</b>	Öffentliches Recht (2 V)	1	K 60	4	8
	Privatrecht (2 V)	2	K 120	4	
<b>Betriebswirtschaftslehre II</b>	Marketing (2 V) Personal (2 V)	2	K 60	8	
<b>Volkswirtschaftslehre II</b>	Mikroökonomische Theorie (2 V) und Mikroökonomische Theorie (2 V)	2	K 60	8	
<b>Betriebswirtschaftslehre III</b>	Investition und Finanzierung (2 V) Kapitalmarkttheorie (2 V)	3	K 60	8	
<b>Volkswirtschaftslehre III</b>	Makroökonomische Theorie (2 V) und Makroökonomische Theorie (2 V)	3	K 60	8	
<b>Volkswirtschaftslehre IV</b>	Geld, Währung und Finanzmärkte (2 V) Economics of Development and Environment (2 V)	3	K 60	8	
<b>Empirische Wirtschaftsforschung</b>	Empirische Wirtschaftsforschung (2 V) und Empirische Wirtschaftsforschung (2 Ü)	3	K 60	8	
<b>Betriebswirtschaftslehre IV</b>	Externe Unternehmensrechnung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V) Unternehmensbesteuerung (2 V)	4	K 90	12	
<b>Betriebswirtschaftslehre V</b>	Operations Management (2 V) Informations Management (2 V)	4	K 60	8	
<b>Volkswirtschaftslehre V</b>	Öffentliche Finanzen (2 V) Arbeitsökonomik (2 V)	4	K 60	8	
<b>Summe</b>				<b>120</b>	

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Entfällt

Anlage 1.3: Wahlmodule (Semester 5-6)

1.3.a Kompetenzbereich Betriebswirtschaftslehre

Die Studierenden erwerben mindestens 20 Leistungspunkte für den Kompetenzbereich Betriebswirtschaftslehre. Die Module und deren Umfang und Zuordnung zum Kompetenzbereich Betriebswirtschaftslehre sowie die Leistungspunkte des jeweiligen Moduls ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan) bzw. dem Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Innerhalb des Kompetenzbereichs Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens 5 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung absolviert werden.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlmodule aus dem Kompetenzbereich Betriebswirtschaftslehre	5 bis 6	Mindestens 20

1.3.b Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre

Die Studierenden erwerben mindestens 20 Leistungspunkte für den Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre. Die Module und deren Umfang und Zuordnung zum Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre sowie die Leistungspunkte des jeweiligen Moduls ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan) bzw. dem Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Innerhalb des Kompetenzbereichs Volkswirtschaftslehre müssen mindestens 5 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung absolviert werden.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlmodule aus dem Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre	5 bis 6	Mindestens 20

1.3.c Schlüsselkompetenzen/studium generale

Die Studierenden erwerben mindestens 10 Leistungspunkte für den Bereich Schlüsselkompetenzen/studium generale. Die Module sind aus dem gesamten Lehrangebot der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover frei wählbar und können ohne Antrag ausgewählt werden.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlmodule aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen/studium generale	5 bis 6	Mindestens 10

Anlage 1.4: Bachelorarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6		BA	10

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

### Anlage 2.1: Definitionen

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

<sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Master-Kolloquium**

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

**Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

**Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

**Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

**Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

**Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

**Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

**Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

**Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

**Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

**Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

**Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der [...] ist. <sup>5</sup>Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>12</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>13</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

**Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

**Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.



### **Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

### **Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

### **Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

### **Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung